

EXTERNISTENPRÜFUNG IN RELIGION

(Rechtsgrundlage: Externistenprüfungsverordnung, BGBl Nr. 362/1979, zuletzt BGBl II Nr. 107/2019. Alle nachfolgend zitierten rechtlichen Bestimmungen beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf die Externistenprüfungsverordnung)

Schülerinnen und Schüler, die in Religion maturieren wollen, haben über die fehlenden Schulstufen im Gegenstand Religion eine Externistenprüfung abzulegen. Die Externistenprüfung ist vor dem Antreten zur Reifeprüfung zu absolvieren. In der letzten Schulstufe muss Religion besucht worden sein.

Die Bestimmungen des Rundschreibens 5/2007 des BMUKK zum Freiegegenstand Religion, die analog auch für Pflichtgegenstand gelten, lauten:

Dieser „Freiegegenstand“ Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin entweder in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht hat oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der letzten Schulstufe muss der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben.

Auch § 20 Abs 2 der Prüfungsordnung BMHS und § 27 Abs 3 der Prüfungsordnung AHS regeln:

Das Prüfungsgebiet „Religion“ oder ein einem Freiegegenstand entsprechendes Prüfungsgebiet darf nur dann gewählt werden, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe besucht wurde und über allenfalls nicht besuchte Schulstufen die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung nachgewiesen wird.

Vorgangsweise bei Abhaltung von Externistenprüfungen:

1. Schriftliches Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung bei der Schule (AHS: Abendgymnasium, BHS: Schulstandort)

Dazu § 2 Abs 3:

Prüfungskandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet „Religion“ ansuchen, sofern zur Zeit des Ansuchens an der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft abgehalten wird.

2. Bildung einer Prüfungskommission an der Schule aus Schulleiter oder Lehrer als Vorsitzenden und zumindest einem weiteren Lehrer.

Dazu § 5 Abs 2:

Die Prüfungskommission für Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 besteht aus dem Leiter der Schule oder einem von diesem zu bestimmenden Lehrer als Vorsitzendem und der erforderlichen Anzahl von Lehrern der in Betracht kommenden Prüfungsgegenstände, die der Schulleiter zu bestimmen hat, als Prüfer.

AHS: Die Externistenprüfung für AHS wird am Abendgymnasium abgehalten. Dort ist von der Bildungsdirektion eine zentrale Prüfungskommission eingerichtet. Für Religion gibt es einen bestellten Fachprüfer. Das Ansuchen und das Zeugnis werden derzeit mit je € 14,30 vergebührt, notwendige Beilagen (Dokumente) mit je € 3,90.

BHS: Die Externistenprüfung wird nicht zentral abgehalten, sondern am Schulstandort selbst. Es kann daher vor Ort eine Kommission aus Schulleiter und Fachprüfer oder vorsitzendem Lehrer und Fachprüfer gebildet werden. Die Ausstellung des Zeugnisses durch die Schule ist gebührenfrei.

3. Prüfungsgebiet, Form und Dauer

Externistenprüfungen können nur über den **Lehrstoff eines geltenden Lehrplanes** oder eines Lehrplanes abgelegt werden, der nicht länger als drei Jahre vor der Ablegung der Externistenprüfung außer Kraft getreten ist (§ 6 Abs 2). Geprüft werden sollte nur derjenige Stoff, der auch tatsächlich behandelt wurde.

Die Prüfung für Religion ist **mündlich** vorzunehmen (§ 6 Abs 3 lit d).

Die Dauer einer mündlichen Prüfung hat die für die Gewinnung eines sicheren Urteiles über die Kenntnisse des Prüfungskandidaten notwendige Zeit zu umfassen (§ 6 Abs 5). Empfohlen werden ca. 10-15 Minuten.

4. Prüfungstermin

Dazu § 10 Abs 1 ExternistenprüfungsVO:

Die Prüfungstermine für die Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie die Zulassungs- und Vorprüfungen im Rahmen der Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzen. Die Festsetzung hat dem Antrag des Prüfungskandidaten zu entsprechen, sofern Bestimmungen dieser Verordnung nicht entgegenstehen, es sich nicht um schulfreie Tage handelt sowie der Vorsitzende und die Prüfer voraussichtlich zur Verfügung stehen.

5. Prüfungsdurchführung

- Die Prüfungskandidaten haben sich zu Beginn der Prüfung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, sofern sie nicht zumindest einem Mitglied der Kommission persönlich bekannt sind (§ 11 Abs 1 ExternistenprüfungsVO).
- Der/Die Vorsitzende hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen (§ 13 Abs 1). Ihm obliegt die Leitung der mündlichen Prüfung (§ 13 Abs 2).
- Den Prüfungskandidaten sind mindestens zwei voneinander unabhängige Fragen von der Prüferin/dem Prüfer schriftlich vorzulegen (§ 13 Abs 3).
- Zur Vorbereitung ist bei Bedarf eine angemessene Frist einzuräumen (§ 13 Abs 5).
- Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, sich an den mündlichen Prüfungen im Zusammenhang mit den von der Prüferin/vom Prüfer gestellten Fragen zu beteiligen und die Dauer der Prüfung festzulegen (§ 13 Abs 6).
- Prüfungsprotokoll:
*§ 18. (1) Über jede Externistenprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das die Prüfungskommission, die Daten des Prüfungskandidaten, die Aufgabenstellung, die Beschreibung der Leistungen und ihre Beurteilung, die Prüfungsergebnisse und die bei der Prüfung oder auf Grund der Prüfungsergebnisse getroffenen Entscheidungen und Verfügungen, den Beginn und das Ende der einzelnen Prüfungen sowie allfällige besondere Vorkommnisse zu enthalten hat.
(2) Mit der Führung des Prüfungsprotokolles hat der Vorsitzende ein Mitglied der Prüfungskommission zu beauftragen, sofern er nicht selbst das Prüfungsprotokoll führt.*

6. Zeugnis und Wiederholung

Bei Externistenprüfungen über den Unterrichtsgegenstand Religion ist die betreffende Religion anzugeben (§ 20 Abs. 3 letzter Satz).

Zur Wiederholung (§ 16 Abs 1, 2 u. 6):

(1) Wenn ein Prüfungskandidat eine Externistenprüfung nicht besteht, so ist er von der Prüfungskommission zu einer Wiederholung dieser Prüfung zu einem frühesten Termin zuzulassen, der nicht weniger als zwei Monate und nicht mehr als vier Monate später liegt. Bei der Festlegung des Termes sind auf die bei der Prüfung festgestellten Mängel und die für die Beseitigung dieser Mängel erforderliche Zeit Bedacht zu nehmen. Sofern der neue Termin in die Hauptferien fiele, ist er so festzusetzen, daß er am Beginn des folgenden Schuljahres liegt.

(2) Wenn der Prüfungskandidat auch die Wiederholung nicht besteht, ist er zu höchstens zwei weiteren Wiederholungen zuzulassen. Hinsichtlich der Termine sind die Bestimmungen des Abs. 1 anzuwenden. ...

(6) Wiederholungen von Externistenprüfungen können nur über den Lehrstoff eines geltenden Lehrplanes oder eines Lehrplanes abgelegt werden, der nicht länger als vier Jahre vor der Ablegung der Wiederholung außer Kraft getreten ist. Bei der Wiederholung von Externistenprüfungen über mehrere Schulstufen gilt die Frist von vier Jahren nur für die letzte Schulstufe und verlängert sich diese Frist für die vorhergehenden Schulstufen um den entsprechenden Zeitraum.

Kontakt für weitere Anfragen: HR Fl Mag. Herbert Tiefenthaler, 0662-8047 4004 od. 0676-8746 4004, herbert.tiefenthaler@katamt.kirchen.net.